

## Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) und der in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen und Ergänzungen hat der Gemeinderat am 08.04.1980 folgende Satzung, zuletzt geändert am 19.10.2015

**b e s c h l o s s e n :**

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### **§ 1 Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister .

#### **§ 1 a Eigenbetriebe**

(1) Der Abwasserbetrieb Gemeinde Rosengarten wird nach Maßgabe der Betriebssatzung als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.

(2) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Bürgermeisters und der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

### II. Gemeinderat

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3****Zusammensetzung**

Der Gemeinderat (19 Personen) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (18 Gemeinderäte).

**§ 3a****Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

(1) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

**III. Ausschüsse des Gemeinderates****§ 4****Beschließende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Bauausschuss
- 1.2 Umlegungsausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

(4) Für die weiteren Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese im Verhinderungsfalle vertreten.

## § 5

### Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## § 6

### Bauausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, Technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
  - 1.4 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
  - 1.5 Sport- und Spieleinrichtungen, Freibad
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bauausschuss über:
  - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bundesbaugesetzbuch)
    - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 Baugesetzbuch)
    - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 Baugesetzbuch)
    - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 Baugesetzbuch)
    - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 Baugesetzbuch), die Zuständigkeit nach Ziff. 2.1.4 und 2.1.5 tritt nur ein, wenn die jeweilige

- Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung.
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 Baugesetzbuch.
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgängen gem. § 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 Städtebauförderungsgesetz.

(3) Für die Zuständigkeit des Bauausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Abwasserbetrieb Gemeinde Rosengarten gilt § 6 der Betriebssatzung für diesen Eigenbetrieb.

## § 7

### Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff Baugesetzbuch zu treffenden Entscheidungen.

## IV. Bürgermeister

## § 8

### Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall, einschließlich der Vergabe von Bauleistungen;
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten der Entgeltgruppe

- 2.3.1 TVÖD E1 bis E8
- 2.3.2 TVSuE S4 bis S8a
- 2.4 Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, Stufenaufstiegen, Höhergruppierungen, Leistungsentgelt o.ä von Beschäftigten der Entgeltgruppe
- 2.4.1 TVÖD E1 bis E8
- 2.4.2 TVSuE S4 bis S8a
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 €;
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 4.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.
- 2.13 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gem. § 88 Abs.4 GO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssummen innerhalb eines Rahmens von 75 % der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten.
- 2.14 der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen;
- 2.15 die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, ausgenommen die Übernahme von Baulasten;
- 2.16 die Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BBauG, ausgenommen die Außenbereichsvorhaben (§ 35 BBauG);

- 2.17 die Zustimmung zu geringfügigen Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BBauG, sofern dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
- 2.18 die Abgabe von Erklärungen nach § 19 Abs. 3 BBauG, ausgenommen die Außenbereichsfälle (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BBauG);
- 2.19 die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach §§ 24, 24 a, 25 und 25 a BBauG, § 17 StBauFG oder § 25 LwaldG zustehenden Vorkaufsrecht, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
- 2.20 Die Heranziehung der Feuerwehr bei Notlagen zur Hilfeleistung nach § 2 Abs. 2 Feuerwehrsatzung.

## **V. Ortsteile**

### **§ 9**

#### **Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen
- 1.1 Westheim (mit Vohenstein und Ziegmühle)
  - 1.2 Uttenhofen (mit Renkenbühl und Wilhelmglück)
  - 1.3 Tullau
  - 1.4 Raibach
  - 1.5 Rieden (mit Dendelbach und Kastenhof)
  - 1.6 Sanzenbach (mit Zimmertshaus)

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen gleichen Namens.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 10**

**(weggefallen)**

## **VII. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

### **§ 11**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Durchschnittssätzen.

(2) Die Entschädigung beträgt:

Stunden	Satz €
0-1	15 €
1-2	25 €
2-3	35 €
3-6	45 €
ab 6	55 €

## § 12

### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt. Besichtigungen die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Betrag von 55 € (Tageshöchstsatz) nicht übersteigen.

## § 13

### Aufwandsentschädigung

Gemeinderäte und Ausschussmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten und Ausschussmitgliedern als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35 €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

## § 14

### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 11 Abs. 2 und § 13 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.10.2015 außer Kraft.

Rosengarten, den 07.12.2020  
gez. Tausch, Bürgermeister